

Antrag

der Fraktion der DVU

Bundratsinitiative zur Änderung von § 7 g des Einkommensteuergesetzes

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit den Landesregierungen der anderen Bundesländer eine Bundratsinitiative an den Deutschen Bundestag zu erwirken mit dem Ziel, § 7 g des Einkommensteuergesetzes wie folgt zu ändern:

„§ 7 g EStG Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

- (1) Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden (Ansparabschreibung). Die Rücklage darf 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten, das der Steuerpflichtige voraussichtlich bis zum Ende des dritten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres anschaffen oder herstellen wird. Die Rücklage darf nur gebildet werden, wenn
 1. der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, die folgenden Größenmerkmale nicht überschreitet:
 - a) bei Gewerbebetrieben oder der selbständigen Arbeit dienenden Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder § 5 ermitteln, ein Betriebsvermögen von 500.000 Euro;
 - b) bei Betrieben der Land- oder Forstwirtschaft einen Wirtschaftswert oder einen Ersatzwirtschaftswert von 300.000 Euro oder
 - c) bei Betrieben im Sinne der Buchstaben a) und b), die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 3 ermitteln, einen Gewinn von 300.000 Euro;
 2. der Steuerpflichtige beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich

Datum des Eingangs: 17.03.2009 / Ausgegeben: 18.03.2009

- a) in den dem Wirtschaftsjahr der Bildung der Rücklage folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen;
 - b) mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen und
3. der Steuerpflichtige das begünstigte Wirtschaftsgut in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen seiner Funktion nach benennt und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angibt.

Eine Rücklage kann auch gebildet werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Die am Bilanzstichtag insgesamt nach Satz 1 gebildeten Rücklagen dürfen je nach Betrieb des Steuerpflichtigen den Betrag von 300.000 Euro nicht übersteigen.

- (2) Sobald für das begünstigte Wirtschaftsgut Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, ist die Rücklage in Höhe von 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend aufzulösen. Ist eine Rücklage am Ende des dritten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden, so ist sie zu diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.
- (3) Ermittelt der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Absatz 3, so sind die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bildung der Rücklage als Betriebsausgabe (Abzug) und ihre Auflösung als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln ist; der Zeitraum zwischen Abzug und Zuschlag gilt als Zeitraum, in dem die Rücklage bestanden hat.
- (4) Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 Sonderabschreibungen bis zu 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 4 können nur in Anspruch genommen werden, wenn
 - 1. der Betrieb zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, die Größenmerkmale des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 nicht überschreitet und
 - 2. das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich genutzt wird.
- (6) Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft tritt.“

§ 52 Absatz 23 des Einkommensteuergesetzes ist wie folgt zu ändern:

Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.

Stattdessen werden nachfolgende Sätze 7 und 8 neu angefügt:

„§ 7 g Absatz 1 bis 3 und 6 (neu) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 enden. § 7 g Absatz 4 und 5 ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder hergestellt werden.“

Begründung:

Ab 2008 wurde die Vergünstigung des § 7 g EStG geändert. Statt der Ansparabschreibung gibt es nun den Investitionsabzugsbetrag.

Für die geplante Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten außerbilanziell gewinnmindernd abgezogen werden, wobei der Abzugsbetrag im Jahr der Inanspruchnahme und in den drei Vorjahren maximal 200.000 Euro beträgt.

Die Höchstbeträge der Summe der in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge wurden gegenüber der vorhergehenden Regelung erhöht, ebenso die Betriebsgrößenmerkmale als Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag. Für die Wirtschaftsjahre 2009 und 2010 findet bei letzteren befristet – aufgrund des Konjunkturpaketes I – eine nochmalige Erhöhung statt.

Die – auf den ersten Blick verbesserte – Änderung des § 7 g des Einkommensteuergesetzes ist jedoch de facto eine konjunkturpolitische „Mogelpackung“.

Denn einerseits fiel die bisherige Existenzgründersonderregelung weg, was zu deutlichen Verschlechterungen bei neugegründeten kleinen und mittelständischen Unternehmen führt.

Andererseits ist es nach der derzeitigen Regelung nicht mehr möglich, für geplante Investitionen einen geringeren Investitionsabzugsbetrag anzusetzen, bei der Investition jedoch 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend zu machen, wobei gleichzeitig der für das jeweilige Wirtschaftsgut berücksichtigte Investitionsabzugsbetrag außerbilanziell gewinnerhöhend hinzuzurechnen ist.

Damit entfällt die bisher bei der Ansparrücklage mögliche einkommensteuerliche „Glättung“ – durch Bildung neuer Ansparrücklagen für geplante Neuinvestitionen –, was im Endeffekt – insbesondere bei geringeren Investitionssummen oder gar Nichtinvestition – nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist im Bereich kleiner und mittelständischer Unternehmen zu hohen Steuernachforderungen mit der Gefahr von Unternehmensinsolvenzen führen kann.

Darüber hinaus sollte die Höhe der Ansparrücklage – wie in der Ursprungsfassung des § 7 g EStG - 50 Prozent statt 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen, und auch die Betriebsgrößenmerkmale sollten deutlich höher als bisher angesetzt werden, wenn ein konjunkturpolitischer Erfolg erzielt werden soll.

Außerdem sollte die Höhe der Sonderabschreibung mit der Höhe der Ansparrücklage – also 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten – übereinstimmen, um eine steuerliche Benachteiligung im Investitionszeitpunkt zu vermeiden.

All dies berücksichtigt unser vorliegender Antrag auf eine Bundesratsinitiative zur Änderung des § 7 g des Einkommensteuergesetzes mit dem Ziel, dieses steuerliche Instrument zu einer wirklichen konjunkturpolitisch sinnvollen Maßnahme für kleine und mittelständische Unternehmen – gerade hier in Brandenburg mit seiner mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur – auszubauen.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende